

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 5. Jänner 2012

13. Stück

56. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2012/2013

## 56. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2012/2013

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ die am 16.12.2011 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

### **Präambel**

Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der Regelung des § 124b UG 2002 sowie der zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und der Medizinischen Universität Innsbruck für die Periode 2010 bis 2012 geschlossenen Leistungsvereinbarung (Mitteilungsblatt Studienjahr 2009/2010; 13. Stück, ausgegeben am 25.01.2010).

### **I. Regelungsinhalt**

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck vor der Zulassung zum Studium.

### **II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen,

2. Studierende, die zu einem Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren.

### **III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** Für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze jährlich mit 30 festgelegt.

### **IV. Aufnahmeverfahren**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels eines speziellen Eignungstests (Testanbieter: Medizinische Universität Graz) für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ und für die Bewerberinnen und Bewerber, welche nach dem Ranking des Eignungstests auf den Positionen 1 bis 60 platziert sind, zusätzlich durch das Ergebnis eines Aufnahmegesprächs.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reife)Zeugnis gemäß § 64 UG 2002 besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962, idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für Human- oder Zahnmedizin gemäß Studienberechtigungsprüfungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985, idgF) oder zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 15 Z 4 UG 2002 zugelassen sind,
5. zur Berufsreifepfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (BGBl. I Nr. 68/1997, idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Anmeldefrist für den Eignungstest online mittels Web-Formulars anzumelden.

(2) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen des vollen Kostenbeitrages (§ 7) gültig.

(3) Die Web-Adresse, über welche die Anmeldung erfolgt, sowie der genaue Anmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die StudiewerberInnen haben sich mit einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck jährlich anhand der Anmeldezahlen festzusetzenden Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Betrages ist spätestens mit Ablauf der Internet-Anmeldefrist (§ 6) im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen und darf den Betrag von Euro 100,- nicht übersteigen.

(2) Der Beitrag muss innerhalb einer vom Rektorat festzulegenden Frist auf dem verlautbarten Bankkonto einlangen. Die StudienwerberInnen haben die ausdrückliche Verpflichtung die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Das Bankkonto, die Einzahlungsfrist und die Art der Überprüfung der Einzahlung werden den StudienwerberInnen über die Internet-Plattform bekannt gegeben.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der vom Rektorat festgelegten Frist vollständig einlangt. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen. Beiträge, die außerhalb der festgelegten Frist einlangen, sind auf Antrag rückzuerstatten.

(4) entfällt.

(5) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Informationen zum Testtermin**

**§ 8.** (1) Die über das Internet gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account einen Zugang zum Download der Informationen zum Eignungstest und zum Testablauf.

(2) Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) als gültig erfasst worden sind, bis zu einem vom Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden und im Internet der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

(3) Die gültig angemeldeten StudienwerberInnen erhalten über ihren Internet-Anmeldungs-Account die Einladung zum Eignungstest. Diese Einladung ist am Testtag vorzulegen.

### **Testdurchführung, Ausschluss**

**§ 9.** (1) Der Eignungstest findet gleichzeitig mit den Eignungstests für die Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin in Innsbruck statt.

(2) Der Eignungstest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Eignungstest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, wird der Eignungstest mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem/der Urheber/in des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe**

**§ 10.** (1) Der schriftliche Teil des Eignungstestes wird durch die zuständigen Stellen der Medizinischen Universität Graz ausgewertet, für jede/n Studienwerber/in das Testergebnis ermittelt und die daraus resultierende Rangfolge erstellt. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer provisorischen Rangliste der StudienwerberInnen für das Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ an der Medizinischen Universität Innsbruck. Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, welche in der provisorischen Rangliste auf den Positionen 1 bis 60 platziert sind, werden innerhalb des vom Rektorat im Vorhinein bekannt zu gebenden Terminrahmens Aufnahmegespräche vor einem Auswahlgremium der Medizinischen Universität Innsbruck geführt. Das Ergebnis dieser Aufnahmegespräche führt zur endgültigen Rangliste. Die Bewerberinnen und Bewerber auf den Positionen 1 bis 30 der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum Aufnahmegespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Das Aufnahmegespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

## **Zulassung**

**§ 11.** (1) Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium „Molekulare Medizin“ setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß 10 Abs 2 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

## **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 12.** StudienwerberInnen, die einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste gemäß 10 Abs 2 zugewiesen erhalten haben, müssen binnen 20 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Testergebnisses das Studium aufnehmen. Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

**§ 13.** (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der endgültigen Rangliste nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen innerhalb der in der Verständigung über die Nachrückung festgelegten Frist das Studium aufnehmen. Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15. September beim Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die StudienwerberIn hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

## **V. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 14.** StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

## **VI. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 15.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 16.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs  
Rektor

---